



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

per Mail:
thomas.kuske@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWTK.3175
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 5. Juli 2018

Parlamentarische Initiative Joachim Eder „Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin“ (12.402)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative „Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin“ [Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)] (Pa.Iv. Eder 12.402) und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Gesetzesänderung soll es gemäss der Mehrheit der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) bestimmten kantonalen Vorhaben ermöglichen, dass sie für die Interessenabwägung zwischen dem Schutz von Objekten nationaler Bedeutung und dem Nutzen der betreffenden Vorhaben berücksichtigt werden können. Das geltende Recht hält in Art. 6 Abs. 2 NHG fest, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung von Objekten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 NHG nationale Bedeutung aufweisen, bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Mit der inhaltlichen Lockerung von Art. 6 Abs. 2 NHG würde der Kreis der möglichen Vorhaben erweitert, und den Interessen der Kantone würde damit gemäss der UREK-S in der Abwägung mehr Gewicht zukommen. Gleichzeitig soll aber an den hohen Anforderungen an Eingriffe in Objekte von Bundesinventaren festgehalten werden. Diese Zielsetzung kann der Regierungsrat aus eigener Erfahrung nachvollziehen. Er ist daher aus den folgenden Gründen für eine inhaltliche Lockerung des Art. 6 Abs. 2 NHG

Die heutige gesetzliche Regelung stösst immer wieder auf grundsätzlichen Widerstand bei der betroffenen Bevölkerung (siehe Moor- und Auenschutz). Dabei wird bemängelt, dass sowohl die Bevölkerung als auch die kantonalen und kommunalen Behörden im Einzelfall kaum Einfluss auf die kon-

krete Umsetzung der Schutzbestimmungen haben. Auch darf heute von den Aussagen eines ENHK-Gutachtens kaum abgewichen werden, was eine Gesamtinteressenabwägung für die Entscheidbehörden schwierig macht. Die Gutachten der ENHK und deren Forderung werden auch mit der NHG-Revision zukünftig sehr gewichtig bleiben und sind in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen und zu würdigen.

Aus den dargelegten Gründen und Überlegungen unterstützt der Regierungsrat die vorgeschlagene NHG-Revision.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin